

Dienstvereinbarung zur Regelung von Arbeitsbedingungen an der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

1. Gehaltsvorschüsse

Bediensteten kann auf Antrag ein nicht verzinslicher Gehaltsvorschuss gewährt werden, wenn sie unverschuldet durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, sowie Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen Dritter nicht bestreiten können. Als besondere Umstände gelten insbesondere:

- Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlass
- Hausratsbeschaffung aus Anlass der Begründung eines Hausstandes
- Verlust von Hausrat und Bekleidung
- Persönliche Härtefälle

Gehaltsvorschüsse werden nur Bediensteten gewährt, die die Probezeit beendet haben und deren Dienstverhältnis ungekündigt für eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr ab Antragstellung besteht.

Der Vorschuss darf höchstens 2.600 € betragen. Er darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung des Bediensteten führen. Er ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten, beginnend mit dem vierten Monat nach Auszahlung zu tilgen und spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses vollständig zurückzuzahlen.

2. Sonderurlaub

Für die Beurlaubung der vom Geltungsbereich des TV-L erfassten Beschäftigten sind neben den tariflichen Regelungen folgende Regelungen der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (GVBl 2006 S. 35) anzuwenden:

- § 2 Urlaub für Aus- und Fortbildung
- § 6 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen Jahres
- § 7 Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit
- § 9 Urlaub aus persönlichen Gründen
- § 10 Urlaub für Heimfahrten
- § 12 Widerruf

§ 13 Ersatz von Aufwendungen

Das gleiche gilt für

§ 3 Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbänden

§ 4 Urlaub zur Erfüllung von staatsbürgerlichen Pflichten der Nds. Sonderurlaubsverordnung, soweit sie über tarifliche Regelungen hinausgehen.

Für die Dauer des Urlaubs gilt § 5 Nds. Sonderurlaubsverordnung. Auf die Höchstdauer sind Arbeitstage anzurechnen, für die nach einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub gewährt worden ist.

Bei Weitergewährung der Bezüge haben die Beschäftigten Ersatzansprüche geltend zu machen; gezahlte Bezüge gelten in diesem Fall als Vorschuss auf die Leistungen des Kostenträgers.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallen.

Die Höchstdauer des Sonderurlaubs aus persönlichen und /oder familiären und Arbeitsmarktgründen richtet sich auch für die vom TV-L erfassten Beschäftigten nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für solche Personen, mit denen die Geltung des TV-L einzelvertraglich vereinbart worden ist.

In den Fällen des § 9 a der Nds. Sonderurlaubsverordnung kann Beamtinnen und Beamten, die nicht als Lehrende tätig sind, sowie den vom TV-L erfassten Beschäftigten mit gleichem Status bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung bis zu sechs Arbeitstagen, Alleinerziehenden bis zu 10 Arbeitstagen weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

3. Kranzspenden und Nachrufe

Eine angemessene Kranzspende wird gewährt beim Tod von Bediensteten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück und von Personen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stiftung Fachhochschule Osnabrück versorgungsberechtigt sind oder deren Arbeitsverhältnis zur Stiftung durch Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit beendet worden ist. Das gleiche gilt für Bedienstete des Landes Niedersachsen, die vor Eintritt in den Ruhestand bzw. der Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder vor Erreichen der Altersgrenze an der Fachhochschule Osnabrück als Bedienstete des Landes Niedersachsen beschäftigt waren.

Auf ausdrücklichen Wunsch des oder der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen kann an Stelle einer Kranzspende der dafür aufzuwendende Betrag als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder sonstige als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke i.S. des Einkommenssteuerrechts verfolgt.

Durch einen Nachruf können bei Ableben Bedienstete der Stiftung und ausgeschiedene Personen i.S. des Absatz 1 geehrt werden, wenn im Hinblick auf deren besondere Stellung oder Leistungen eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient ist oder eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt wurde oder der Tod auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist. Die Ehrung unterbleibt, wenn Verstorbene oder die Hinterbliebenen dies nicht wünschen.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

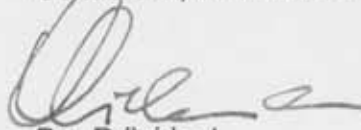
Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2007 in Kraft. Sie mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Gleichzeitig wird die Vereinbarung zur Regelung von Arbeitsbedingungen an der Fachhochschule Osnabrück vom 03. März 2004 aufgehoben.

Osnabrück, den ²².06.2007


Der Personalrat

Osnabrück, den 22.06.2007


Der Präsident